



# Grundlagen für die Steuerauscheidung

Geschäftsjahr vom:

bis:

Kanton St.Gallen

Sitzgemeinde

Registernummer

Steuerpflichtige

Dieses Formular ist nur auszufüllen, wenn die gewünschten Angaben nicht aus dem eingereichten Jahresabschluss oder aus sonstigen Aufstellungen ersichtlich sind.

Bitte beachten Sie die Hinweise und Ausführungen zu den einzelnen Positionen / Ziffern in der Anleitung auf Seite 2 des Formulars.

GRUNDLAGEN FÜR DIE KAPITALAUSSCHIEDUNG	Gesamttotal (aller auf diesem Formular und zugehörigen Zusatzblättern aufzuführenden Standorte)	PLZ, Ort und Kantonskürzel (für Ausland: "AU" oder Land)		
		Betrag	Betrag	Betrag
<b>1 Kapitalfaktoren (Gewinnsteuerwerte eintragen)</b>				
<b>1.1 Lokalisierte Aktiven</b>	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag
• Immobilien				
• Auf Immobilien entfallende Anteile an Baukonsortien				
• Maschinen, Mobilien, Fahrzeuge				
• Vorräte				
• Übrige lokalisierte Anteile an Baukonsortien				
• Übrige lokalisierte Aktiven				
<b>1.2 Total lokalisierte Aktiven</b>				
<b>1.3 Mobile Aktiven</b>				
• Flüssige Mittel				
• Forderungen, Wertschriften				
• Finanzielles Anlagevermögen (z.B. Beteiligungen)				
• Immaterielles Vermögen (Lizenzen, Patente usw.)				
• Auf mobile Aktiven entfallende Anteile an Baukonsortien				
• Übrige mobile Aktiven				
<b>1.4 Total mobile Aktiven</b>				
<b>1.5 Total Aktiven</b> (Ziffer 1.2 zuzüglich Ziffer 1.4)				
<b>1.6 Davon nicht betriebsnotwendige Aktiven</b>				
<b>GRUNDLAGEN FÜR DIE GEWINNAUSSCHIEDUNG</b>				
<b>2 Erwerbsfaktoren</b>				
<b>2.1 Betriebsaktiven</b> (Ziffer 1.5 abzüglich Ziffer 1.6)				
<b>2.2 Löhne / Gehälter</b> (mit 10 % kapitalisiert)				
<b>2.3 Mietzinsen</b> (mit 6 % kapitalisiert)				
<b>3 Umsatzfaktoren</b>				
<b>3.1 Umsätze</b>				
<b>4 Immobilienerträge</b>				
<b>4.1 Ordentlicher Liegenschaftsertrag aus Kapitalanlageliegenschaften</b> Formular JP 3, Spalte "Nettoertrag" oder gemäss eigener Aufstellung				
<b>4.2 Veräusserungsgewinne Liegenschaften</b> Wertzuwachs- (Betriebsliegenschaften) bzw. Kapitalgewinne sowie Aufwertungsgewinne gemäss Formular JP 3.1 oder gemäss eigener Aufstellung				
<b>4.3 Schuldzinsen</b>				
<b>4.4 Anteilige Steuern</b> Kantonale und kommunale Steuern Direkte Bundessteuer				
<b>4.5 Nettoertrag Immobilien</b> (Ziff. 4.1 zuzüglich Ziff. 4.2 abzüglich Ziff. 4.3 abzüglich Ziff. 4.4)				
<b>5 Direktzuteilung</b> (für Gewinn-Direktausscheidung)				
<b>5.1 Reingewinn/-verlust (-)</b> gemäss Buchhaltung				



### 1. Allgemeines

Mit dem Formular sind die Ausscheidungsgrundlagen zu deklarieren, anhand derer das Steueramt die Steuerauscheidung vornehmen kann. Für die Steuerauscheidung werden Kapital und Gewinn den einzelnen Standorten nach den Bestimmungen und Regeln des interkantonalen Steuerrechts direkt und/oder auf Basis von bestimmten Hilfsfaktoren zugewiesen. Anstelle des Formulars können auch eigene Aufstellungen mit dem selben Informationsgehalt oder eigene Ausscheidungsvorschläge auf der Basis des interkantonalen Steuerrechtes eingereicht werden.

Bitte füllen Sie dieses Formular in den folgenden Fällen aus:

- Die juristische Person ist im Kanton St.Gallen unbeschränkt und gleichzeitig an anderen Standorten ausserhalb des Hauptsitzes beschränkt steuerpflichtig. In diesem Fall sind die Ausscheidungsgrundlagen für alle Standorte anzugeben.
- Die juristische Person ist im Kanton St.Gallen an mehreren Standorten beschränkt steuerpflichtig. In diesem Fall sind die Ausscheidungsgrundlagen für die im Kanton St.Gallen gelegenen Standorte anzugeben.

Die Ausscheidungsgrundlagen für Standorte im Ausland können pro Land oder insgesamt zusammengefasst werden.

Die Steuerpflicht an den einzelnen Standorten ergibt sich nach den Bestimmungen von Art. 50 ff. DBG sowie aus Art. 71 ff. StG.

### 2. Kapitalausscheidung

Die Kapitalausscheidung erfolgt im Verhältnis der den einzelnen Standorten zuzuweisenden Aktiven.

#### Lokalisierte Aktiven

Jene Aktiven, welche fest mit einem Standort verbunden sind, zur Hauptsache der Leistungserbringung an einem Standort dienen oder aus der Leistungserbringung an einem Standort resultieren (z.B. Vorräte), sind in der Deklaration diesem Standort zuzuweisen. Lokalisierbar sind auch jene Aktiven, welche nach der Buchführung eindeutig den Betriebsstätten bzw. dem Hauptsitz zugewiesen werden können.

#### Mobile Aktiven

Mobile Aktiven sind grundsätzlich Aktiven, welche dem Unternehmen als Ganzes dienen. Für die Zuteilung gelten die Regeln des interkantonalen Steuerrechtes.

### 3. Gewinnausscheidung

#### Betriebsgewinn

Die Ausscheidung für den betrieblichen Gewinn wird üblicherweise auf der Basis von Hilfsgrössen bestimmt. Bei Fabrikationsunternehmen einschliesslich Kraftwerke und Bauunternehmen dienen die Erwerbsfaktoren als Verteilungsschlüssel. Bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen wird meist der Umsatz als Hilfsgrösse verwendet. Bei gemischten Handels- und Fabrikationsbetrieben können sowohl Erwerbsfaktoren wie auch Umsatzgrössen für die Gewinnaufteilung verwendet werden. Wo eigentliche Betriebsstättenbuchhaltungen geführt werden, kann die Gewinnausscheidung auch auf Basis dieser Zahlen erfolgen. Mit der Deklaration der Grundlagen wird bestimmt, welche Hilfsgrössen für die Ausscheidung verwendet werden. Bei den Erwerbsfaktoren sind für die Löhne und Mieten die Zahlen aus der Buchhaltung einzusetzen, die Kapitalisierung mit 10% bzw. 6% erfolgt erst in der Steuerauscheidung.

#### Immobilienenerträge

Aufwand und Ertrag von Kapitalanlageliegenschaften ausserhalb des Sitzes sind (unter Vorbehalt der proportionalen Schuldzinsenverlegung) objektmässig dem Ort der gelegenen Sache zuzuweisen. Die entsprechenden Nettoerträge sind aus dem Formular JP 3 "Liegenschaften" oder aus eigenen Aufstellungen zu übertragen. Resultiert aus diesen Immobilienenerträgen ein steuerbarer Gewinn, so ist dem Ort der gelegenen Sache auch ein entsprechender Anteil der direkten Bundessteuer zuzuweisen.

#### Veräusserungsgewinne Liegenschaften

Veräusserungsgewinne auf Kapitalanlageliegenschaften ausserhalb des Sitzes werden vollumfänglich dem Ort der gelegenen Sache zugewiesen. Bei Veräusserung von Betriebsstätteliegenschaften wird einzig der Wertzuwachsge Gewinn dem Ort der gelegenen Sache zugewiesen. Die entsprechenden Beträge sind aus dem Formular JP 3.1 "Veräusserungsgewinn Liegenschaft" oder aus eigenen Aufstellungen zu übertragen.